

## ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Heike Klein	9745-12	11.06.2018
Registraturnummer	022.3; 364.27	Seiten	Anlagen 5
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	26.06.2018
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4

## VERHANDLUNGSGEGENSTAND

### **Stellungnahme der Gemeinde zur geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Rahmen der Anhörung**

#### **I. Beschlussvorschlag:**

Die geplante Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird zur Kenntnis genommen.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## II. Sachdarstellung und Begründung:

Das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt, durch die geplante Flora-Fauna-Habitat-Sammelverordnung die an die Europäische Kommission gemeldeten und von dieser festgelegten FFH-Gebiete im Regierungsbezirk Stuttgart gemäß § 36 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) mit Namen und Lage, Gebietsabgrenzungen, geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungszielen festzulegen.

Der Verordnungsentwurf mit den zum Entwurf gehörenden Anlagen 1 (Gebiete in Textform) und 2 (Übersichtskarten) wurden vom 9. April 2018 bis einschließlich 8. Juni 2018 im Regierungspräsidium Stuttgart öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus sind die Ordnungsunterlagen im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums veröffentlicht. Gemäß § 24 Abs. 1 NatSchG werden vor dem Erlass der Sammelverordnung die Gemeinden beteiligt. Ingersheim ist durch das FFH-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“ von der nun geplanten Sammelverordnung betroffen.

Die FFH-Richtlinie wurde im Jahr 1992 vom Europäischen Rat beschlossen. Sie hat zum Ziel, die in der Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa dauerhaft zu erhalten. Um die FFH-Richtlinie umzusetzen, haben die Mitgliedstaaten ihre FFH-Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet. Dazu wurden Gebiete ausgewählt, die besonders reich an FFH-Lebensräumen, Pflanzen und Tierarten sind. Die FFH-Richtlinie bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie die zentrale Rechtsgrundlage für den Naturschutz in der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser beiden Richtlinien ausgewählten Gebiete ergeben das zusammenhängende, europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Die FFH-Richtlinie gibt vor, dass die betreffenden Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten in den FFH-Gebieten in ihrem Umfang und ihrer Qualität erhalten werden müssen. Die rechtlichen Verpflichtungen in FFH-Gebieten sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 31ff. normiert. So ist es insbesondere verboten, FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen (§ 33 BNatSchG). Dies reicht jedoch nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht aus. Sie fordert, die gemeldeten Gebiete zusätzlich als besondere Schutzgebiete förmlich auszuweisen. Dies ist unter anderem in Baden-Württemberg noch nicht erfolgt. Die Europäische Kommission hat deshalb im Jahr 2015 gegen Deutschland und andere Mitgliedstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und eine rechtsverbindliche Abgrenzung der FFH-Gebiete gefordert. Außerdem müssen Erhaltungsziele für die betreffenden Lebensraumtypen sowie die zu erhaltenden Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden. Beide Verpflichtungen sollen in Baden-Württemberg durch FFH-Sammelverordnungen der Regierungspräsidien erfüllt werden.

Die Darstellung von konkreten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten in den jeweiligen FFH-Gebieten ist nicht Gegenstand der FFH-Verordnungen. Diese werden im Rahmen von FFH-Managementplänen erstellt. Der Managementplan für das FFH-Gebiet 7021-342 „Nördliches Neckarbecken“ und für das EU-Vogelschutzgebiet 7021-401 „Pleidelsheimer Wiesental mit Altneckar“ wurde bereits Anfang 2016 fertig gestellt.

  
Volker Godel  
Bürgermeister